



Entwurf: 13.05.2022

**Satzung
vom 28.06.2022
über die Erhebung von Marktgebühren
der Stadt Donaueschingen
(Marktgebührenordnung)**

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 28.06.2022 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg und § 71 Gewerbeordnung folgende Satzung beschlossen:

I. Anwendungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die in § 1 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Donaueschingen vom 28.06.2022 als öffentliche Einrichtungen genannten Märkte.
2. Unberührt von dieser Gebührenordnung sind Gebührenerhebungen für Genehmigungen der Stadt Donaueschingen von weiteren Märkten nach Titel IV der Gewerbeordnung.

II. Wochenmarkt

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Die Stadt erhebt für die Teilnahme am Wochenmarkt von den Marktbesckickern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt.
2. Schuldner der Marktgebühr sind
 - 2.1. der Standinhaber, dem ein Standplatz zugewiesen wurde,
 - 2.2. die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben,
 - 2.3. die Personen, in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist.
3. Entstehen der Stadt Donaueschingen bei einer Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Auslagen, so werden diese entsprechend der tatsächlichen Höhe erhoben.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessungsgrundlagen

1. Die Marktgebühr setzt sich zusammen aus der **Grundgebühr und der Stromkostenpauschale**.
2. Die **Grundgebühr** bemisst sich nach der Standlänge (Frontmeter), wobei auf volle Meter aufgerundet wird
3. Bei Inanspruchnahme der **Stromversorgungseinrichtungen** wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Tagespauschale erhoben. Es werden zwei Pauschalen unterschieden:
 - 3.1. Benutzung 220 V-Stromanschluss für elektrische Geräte.
 - 3.2. Benutzung 380 V-Starkstromanschluss für elektrische Geräte.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Marktgebühr

1. Die Gebühren werden für einen Jahresstandplatz mit der Marktzulassung als Jahresgebühr festgesetzt. Bei Tageszulassungen wird die Gebühr am Markttag durch den Marktmeister festgesetzt.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe der Marktzulassung bzw. bei Tageserlaubnissen mit der am Markttag mündlich erteilten Erlaubnis durch den Marktmeister.
3. Die halbe Gebühr für die Jahreserlaubnis ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, die zweite Hälfte der Gebühr wird am 1. Juli eines Jahres zur Bezahlung fällig.
4. Die Marktgebühren sind von den Marktbesckern bei Fälligkeit ohne erneute Aufforderung auf das von der Stadt Donaueschingen angegebene Konto zu überweisen, bzw. werden, wenn eine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, direkt vom jeweiligen Konto abgebucht.
5. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
6. Wird beim Wochenmarkt eine Dauererlaubnis von einem Jahr (Jahresgebühr) vorzeitig gekündigt, kann die bereits entrichtete Gebühr auf Antrag anteilig rückerstattet werden.
7. Bei Tageserlaubnissen im Ausnahmefall, welche am Markttag selbst durch den Marktmeister ausgesprochen werden, ist die Gebühr in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen wird von der Marktaufsicht die Bezahlung quittiert. Diese Quittung ist als Nachweis bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Abs. 1 bis 6 gelten im gleichen Sinne für die Stromkostenpauschale.

§ 5 Aufrechnung, Auskunftsrecht

1. Die Marktgebühren können nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufgerechnet werden.
2. Die für die Gebührenerhebung/-vollstreckung erforderlichen Auskünfte müssen gegenüber der Stadt Donaueschingen vollständig und richtig erteilt werden.

III. Jahrmärkte

§ 6 Jahrmarktgebühren

1. Die Marktgebühren für die vier Jahrmärkte Georgimarkt, Johannimarkt, Michaelimarkt und Martinimarkt werden direkt vom Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. erhoben.
2. Die Jahrmarktgebühr bemisst sich nach der Standlänge (Frontmeter), wobei auf volle Meter aufgerundet wird. In der Jahrmarktgebühr sind die Kosten bei Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtungen enthalten.
3. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Marktgebührenordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 16.12.1981 mit allen Änderungen und Anpassungen sowie alle sonstigen Regelungen von Wochenmarktgebühren außer Kraft.

Donaueschingen, den

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

ANLAGE zur Marktgebührenordnung der Stadt Donaueschingen
(Gebührenverzeichnis vom 28.06.2022)

I. Wochenmarkt

Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem lfd. Meter Standlänge f(Frontmeter) für eine:	Euro
1.) Jahreserlaubnis	93,00 €
2.) Tageserlaubnis im Ausnahmefall	1,90 €

II. Stromkostenpauschale für die Wochenmärkte

Für die Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtungen wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Tagespauschale erhoben für:

Stromkostenpauschale	Euro pro Tag	Euro pro Jahr
1.) Benutzung 220 V-Stromanschluss für elektrische Geräte mit geringer Leistungsaufnahme	1,50 €	78,00 €
2.) Benutzung 380 V-Starkstromanschluss	4,50 €	234,00 €

III. Jahrmärkte

Die Gebühr beträgt:	Euro
pro angefangenem lfd. Meter Standlänge (Frontmeter)	3,50 €